

Sonderregelung für Einrichtungen der Kinder- bzw. Jugendhilfe und Einrichtungen, in denen Menschen mit psychiatrischen Auffälligkeiten betreut werden (Anlage 2)

Anlage 2 zum KTD*

Nr. 1 Geltungsbereich

Diese Sonderregelung gilt für folgende Einrichtungen:

- a. Ev. Jugendhilfe im Kirchenkreis Alt-Hamburg,
- b. Theodor-Wenzel-Haus im Kirchenkreis Alt-Hamburg,
- c. Jugendhilfe Netzwerk Süd-West der NGD-Gruppe,
- d. Jugendhilfe Netzwerk Nord-Ost der NGD-Gruppe,
- e. Sozialpsychiatrische Initiativen der NGD-Gruppe,
- f. Tide der NGD-Gruppe,
- g. Wohnhaus am Alsterweg 9 der alsterdorf assistenz umland gGmbH.

Nr. 2 Jahresarbeitszeit

Durch Dienstvereinbarung kann die tarifliche Jahresarbeitszeit für Teil-/Bereiche bei vollem Entgeltausgleich erhöht werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt in diesen Fällen analog.

Nr. 3 Rufbereitschaft

Durch Dienstvereinbarung kann der Bereich, in dem die Arbeitnehmerin sich während der Rufbereitschaft aufzuhalten hat, näher eingegrenzt werden. Die Dienstvereinbarung hat eine entsprechende Gegenleistung zu enthalten. Weiterhin kann die Dienstvereinbarung ein pauschaliertes Entgelt für Rufbereitschaft und die tatsächlich geleistete Arbeit in der Rufbereitschaft festlegen.

* abgeschlossen mit der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE